



Übersicht Notvorstand

Wann ist ein Notvorstand erforderlich?

Der Notvorstand ist dann erforderlich, wenn der Verein **keinen** oder **keinen handlungsfähigen Vorstand** mehr hat und ein **dringender Fall** vorliegt.

Kein Vorstand: Der Vorstand ist vollständig und wirksam zurückgetreten

Kein handlungsfähiger Vorstand: Es sind nicht mehr genügend Vorstandsmitglieder vorhanden, um eine beschlussfähige Vorstandssitzung abzuhalten (Bsp.: Der Vorstand besteht kraft Satzung aus sieben Personen; gem. der Satzung muss die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sein, damit der Vorstand beschlussfähig ist, also vier Personen; aufgrund von Rücktritt oder nicht ausreichender Kandidaten sind aber nur drei Vorstandspositionen besetzt; damit ist das erforderliche Quorum nicht erreicht, der Vorstand ist nicht beschlussfähig)

Dringender Fall: Es findet sich niemand, der das Amt übernehmen will.

Wie kommt ein Notvorstand ins Amt?

Der zuständige Rechtspfleger beim Registergericht setzt den Notvorstand ein. Hierzu ist ein Antrag erforderlich. Antragsberechtigt ist jedes Vereinsmitglied. Der Antrag kann als einfaches Schreiben an das Registergericht gestellt werden oder dort zu Protokoll gegeben werden. In dem Antrag ist zu begründen, warum die Einsetzung eines Notvorstandes erforderlich ist (s.o.).

Für die Bestellung eines Notvorstands ist die Zahlung eines Gebührenvorschusses seitens des Vereins erforderlich.

Kein Vorstand mehr vorhanden: Es werden so viele Personen als Notvorstand bestellt, die zur Vertretung des Vereins satzungsgemäß erforderlich sind (in der Regel zwei Personen).

Kein handlungsfähiger Vorstand: Das Registergericht bestellt die erforderlichen Mitglieder, d.h. die noch vorhandenen Vorstandsmitglieder bleiben weiterhin im Amt. Sie werden lediglich um die bestellten Mitglieder „ergänzt“, damit der Vorstand wieder beschlussfähig und damit handlungsfähig wird.

Der Notvorstand muss die Bestellung durch das Registergericht annehmen. Erst dann ist der Beschluss vollzogen.

Der Notvorstand muss in das Vereinsregister eingetragen werden.

Gegen die Bestellung eines Notvorstands können der Verein und jedes Vereinsmitglied Beschwerde beim Registergericht einlegen.

Wer kann Notvorstand werden?

Es ist empfehlenswert, dass mit dem Antrag auf Einsetzung eines Notvorstands zugleich Vorschläge für geeignete Personen gemacht werden (z.B. Pfarrer, Bürgermeister, Caritas – jeweils vorher absprechen!!). Ansonsten ist das Gericht in seiner Wahl frei und dann können Personen bestellt werden, die weder zu dem Verein, noch dem Ort oder dem Kindergarten irgendeine Beziehung haben, sondern die Übernahme von Notvorstandspositionen geschäftlich betreiben und theoretisch auch in Hamburg sitzen können. Der Notvorstand hat – so er nicht Vereinsmitglied ist – einen Vergütungsanspruch, der vom Verein zu tragen, nicht bloß einen Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen! Die Höhe der Vergütung wird vom Gericht mit dem Notvorstand vereinbart und ist für den Verein verbindlich.

Welche Rechte, welche Pflichten hat ein Notvorstand?

Der Notvorstand hat grundsätzlich alle Rechte und Pflichten des Vorstands. Das Amtsgericht kann diese aber auch einschränken auf bestimmte Aufgaben und/oder auf eine bestimmte zeitliche Dauer.

Wann endet das Amt des Notvorstands

Es gibt verschiedene Gründe, aus denen das Amt des Notvorstands endet:

- Es haben sich Vereinsmitglieder für die vakanten Vorstandspositionen gefunden und die Wahl wurde erfolgreich durchgeführt – das Amt endet automatisch mit der Annahme der Wahl durch den neuen Vorstand
- Der Notvorstand wurde nur für eine bestimmte Dauer vom Gericht bestellt – das Amt endet automatisch nach Ablauf der gerichtlich festgelegten Zeit, auch, wenn sich bis dahin kein neuer Vorstand gefunden hat
- Der Notvorstand legt sein Amt nieder – das Gericht ist von Amts wegen zur Bestellung eines neuen Notvorstandes verpflichtet (so sich keine Personen zur Wahl in das Amt finden)
- Der Notvorstand übt sein Amt nicht ordnungsgemäß aus – die Abberufung erfolgt auf Antrag eines Vereins- oder Vorstandsmitglieds, ggf. auch von Amts wegen

Angela M. Lixfeld, ass. iur.



DiCV Würzburg
Leiterin Abteilung Verband und Entwicklung
Referat Mitglieder- und Vereinswesen
Tel.: 0931 386 66 682 | Mail: angela.lixfeld@caritas-wuerzburg.de